

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen  
GS5-A-1350/015-2011

Frist

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Haiden

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
16349

Datum  
29. März 2011

Betrifft  
Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes;

Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 31.03.2011  
Ltg.-**861/M-6-2011**  
S-Ausschuss

## Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung folgender Vorhaben:

- Berücksichtigung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Partnerschaft im Landesrecht
- Ermöglichung eines kontinuierlichen Bezuges von Mindestsicherungsleistungen ohne Leistungsunterbrechung im Falle der Weitergewährung befristeter Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiter vorliegen
- redaktionelle Anpassungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält folgende Änderungsvorschläge:

- Verankerung von gesetzlichen Grundlagen für die Eingetragene Partnerschaft sowie den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin in jenen Regelungen, die an die Ehe, den Ehegatten bzw. die Ehegattin oder den Familienstand anknüpfen.
- Verankerung von gesetzlichen Grundlagen für eine kontinuierliche Weitergewährung von befristeten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiter vorliegen
- redaktionelle Anpassungen

Mit Art. I des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 135/2009, wurde das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz- EPG erlassen. Damit hat der Bund für gleichgeschlechtlich orientierte Menschen ein Rechtsinstitut geschaffen, das sich der Ehe in vielen Bereichen annähert. Entsprechend den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz – EPG (485 der Beilagen XXIV. GP) soll die eingetragene Partnerschaft den Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine adäquate Rechtsstellung verschaffen.

Gleichzeitig mit der Erlassung des EPG wurden auch zahlreiche bundesgesetzliche Vorschriften geändert, um die durch das EPG im Hinblick auf die eingetragene Partnerschaft neu geschaffene Rechtslage entsprechend zu berücksichtigen.

Die genannten bundesrechtlichen Bestimmungen sehen vielfach eine Gleichstellung zwischen der Ehe (Ehegatten) und der eingetragenen Partnerschaft (eingetragene Partner bzw. eingetragene Partnerin) vor. Eine solche erfolgte grundsätzlich in jenen Bereichen, in denen Rechtsverhältnisse an die Ehe oder den Ehegatten bzw. die Ehegattin anknüpfen.

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle werden die eingetragene Partnerschaft, der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin im NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) berücksichtigt. In jenen Regelungen des NÖ MSG, die an die Ehe, den Ehegatten bzw. die Ehegattin oder den Familienstand anknüpfen, erfolgt eine Gleichstellung im Hinblick auf die die eingetragene Partnerschaft, den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin.

Weiters soll für besonders schützenswerte Mindestsicherungsempfängerinnen und Mindestsicherungsempfänger mit befristeten Leistungsansprüchen die kontinuierliche Weitergewährung dieser Leistungen erleichtert werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für diese Leistungen nach Ablauf der Befristung weiter vorliegen. Es soll dadurch diesen Personen ein lückenloser Leistungsbezug ermöglicht werden, wenn sich an den Anspruchsvoraussetzungen nichts geändert hat.

Abschließend erfolgen durch vorliegende Gesetzesnovelle rechtliche Klarstellungen bzw. redaktionelle Anpassungen.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **Kostendarstellung:**

Es entstehen dem Land Niederösterreich, dem Bund und den Gemeinden auf Grund dieses Entwurfes im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung keine zusätzlichen Kosten.

Zeitgleich zum allgemeinen Begutachtungsverfahren ist der Gesetzesentwurf auch gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, zur Stellungnahme versandt worden. Der Gesetzesentwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen wurden weitgehend berücksichtigt.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 2 Z. 2):

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) verweist in einer Vielzahl von Bestimmungen auf Bundesrecht. Auf die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977- AIVG wird z.B. in § 7 NÖ MSG (Einsatz der Arbeitskraft) oder § 18 NÖ MSG (Mitwirkungspflichten von öffentlichen Stellen und Privaten) verwiesen.

Die in Folge der Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossenen Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (im Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010-SVÄG 2010) wurden mit BGBl. I Nr. 63/2010 kundgemacht.

In § 4 Abs. 2 Z. 2 ist daher der Verweis auf das AIVG entsprechend zu ergänzen. Bei dieser Änderung handelt es sich daher um eine redaktionelle Anpassung an die für diesen Bereich derzeit geltende Rechtslage.

Zu Z. 2, Z. 3, Z. 7, Z. 8, Z. 9, Z. 10 (§ 8 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Z. 2 lit.b, § 15 Abs. 4 Z. 1, § 15 Abs. 5 Z. 1, § 41 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2):

Durch die Ergänzungen im NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) wird angeordnet, dass die Bestimmungen des NÖ MSG, soweit diese an die Ehe, den Ehegatten bzw. die Ehegattin bzw. den Familienstand anknüpfen, in gleicher Weise auch für die eingetragene Partnerschaft, den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin gelten.

Bereits durch die Unterhaltsregelung des § 12 EPG, welche dem § 94 ABGB (für Ehegatten) entspricht, besteht zwischen eingetragenen Partnern eine wechselseitige Unterhaltspflicht als Teil der Beistandspflicht.

Hilfsbedürftig im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 NÖ MSG ist demnach auch, wer den Lebensunterhalt für sich und für seinen unterhaltsberechtigten eingetragenen Partner bzw. für seine unterhaltsberechtigten eingetragene Partnerin nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln abdecken kann. Es bedurfte daher in § 4 Abs. 1 Z. 1 NÖ MSG keiner ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung der eingetragenen Partnerschaft.

In § 8 Abs. 2 erfolgt ferner eine rechtliche Klarstellung. Es soll – wie bisher - auch das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen (z.B. das Einkommen der Eltern gegenüber ihren Kindern) bei der Bemessung der Mindestsicherung der Hilfe suchenden Person berücksichtigt werden; dies jedoch nur in dem Ausmaß, als es den für diese Person maßgebenden Mindeststandard übersteigt. Dass das Einkommen eines unterhaltsverpflichteten Kindes weiterhin nicht bei der Bemessung der Mindestsicherung seiner Eltern zu berücksichtigen ist, ergibt sich bereits aus § 8 Abs. 4 leg. cit.

Korrespondierend zur rechtlichen Klarstellung in § 8 Abs. 2 wurde § 8 Abs. 3 NÖ MSG entsprechend ergänzt.

Die Anregung der Gleichbehandlungsbeauftragten im Land Niederösterreich betreffend geschlechtergerechte Formulierung wurde berücksichtigt.

Der Vorschlag der Lebenshilfe NÖ, das Einkommen von Eltern, in deren Haushalt erwachsene Menschen mit Behinderung leben, von der Berücksichtigung von Leistungen Dritter (§ 8 Abs. 2 NÖ MSG) auszunehmen, konnte im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesnovelle nicht berücksichtigt werden, da diese Gesetzesnovelle nur die Aufnahme des Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft in das NÖ MSG zum Gegenstand hatte.

Aufgrund der Formulierung des § 15 Abs. 2 Z. 2 lit. b konnte zur Vermeidung von Wortwiederholungen einmal das Wort „Haushalt“ entfallen. Ferner sind unter Haushaltsangehörige auch ein eingetragener Partner bzw. eine eingetragene Partnerin zu subsumieren, welche für die Hilfe suchende Person einen Antrag auf Mindestsicherung stellen können.

Im § 15 Abs. 4 Z. 1, § 15 Abs. 5 Z.1 und § 41 Abs.1 Z. 1 und Z. 2 wird künftig anstelle von „Familienstand“ von „Personenstand“ gesprochen. Die Begründung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft stellen Umstände dar, die den Personenstand betreffen. Weiters verwendet auch das Personenstandsgesetz nur den Begriff „Personenstand“ (vgl. § 1 Abs. 2 Personenstandsgesetz).

Nach § 15 Abs. 5 Z. 1 kann die Behörde zum Nachweis des Personenstandes von Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder lebten, einen Nachweis über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Partnerschaftsurkunde) bzw. über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft verlangen.

#### Zu Z. 4 (§ 9 Abs. 4):

Befristet zuerkannte Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (Geld- oder Sachleistungen bzw. stationäre Hilfe) fallen nach Ablauf der Frist weg, ohne dass es eines behördlichen Akts (Bescheids) bedarf. Eine Weitergewährung erfolgt nur über Antrag und erst ab dem Zeitpunkt der Antragseinbringung.

Im Verfahren über die Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind teilweise besonders schutzwürdige Personen (alte Menschen, beeinträchtigte Menschen) beteiligt, die entsprechend informiert werden müssen. Diesem Umstand wird durch die erweiterte Manuduktionspflicht in § 17 Abs. 1 NÖ MSG Rechnung getragen. Allerdings kommt es bei diesen schutzwürdigen Personen immer wieder vor, dass diese nicht zeitgerecht vor Ablauf einer befristet zuerkannten Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einen Antrag auf Weitergewährung der Leistung stellen. Dadurch kommt es zu Unterbrechungen im Leistungsbezug zu Lasten dieser Personen, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiter vorliegen.

Liegen daher die Voraussetzungen für die Weitergewährung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung vor, so ist die Bedarfsorientierte Mindestsicherung gemäß § 9 Abs. 4 NÖ MSG mit Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Tages weiterzugewähren, sofern der darauf gerichtete Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Befristung gestellt wird. Dadurch wird insbesondere besonders schutzwürdigen Personen ein kontinuierlicher Leistungsbezug ermöglicht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiter vorliegen.

Zu Z. 5 (§ 11 Abs. 1):

Die Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde mit LGBl. 9204/2011 kundgemacht.

In § 11 Abs. 1 ist daher der Verweis auf die gegenständliche Art. 15a B-VG Vereinbarung entsprechend zu ergänzen. Bei dieser Änderung handelt es sich daher ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z. 6 (§ 11 Abs. 2):

Den Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse hilfsbedürftiger Personen (umgangssprachlich als Sozialhilfe-Taschengeld bezeichnet) sollen – wie bisher – sowohl hilfsbedürftige Personen, die im Rahmen einer Maßnahme des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (vgl. § 9 Abs. 3 NÖ MSG) als auch im Rahmen einer Maßnahme des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (z.B. § 12 NÖ SHG- Hilfe bei stationärer Pflege) stationär untergebracht sind, erhalten. Es erfolgt daher eine rechtliche Klarstellung in § 11 Abs. 2 NÖ MSG.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. Scheele

Landesrätin